

ENTWURF ERLÄUTERUNGEN ZUR TRAKTANDENLISTE

Kommission 74 - Sitzung 19. September 2024

Bemerkungen vorab:

Alle Zahlen zum aktuellen Reporting 2023 und den Minderleistungen 2020–2023 sind bis jetzt noch nicht validiert und deshalb als grobe Schätzungen zu verstehen.

Die folgenden Informationen und Dokumente rund um die Leistungserfüllung 2020-2023 sind streng vertraulich!

2. Protokoll der Online-Sitzung vom 20. Oktober 2023 (Beilage)

Das Protokoll erhalten Sie anbei zugestellt.

Antrag: Die Kommission 74 genehmigt das Protokoll.

3. Reportingjahr 2023 (Beilage)

Benjamin Schaller gibt einen Einblick in die Ergebnisse des Reporting 2023. Die wichtigsten Erkenntnisse und Trends des Reporting 2023 werden kurz vorgestellt.

Das Reporting 2023 nahm erneut viele Ressourcen der Geschäftsstelle in Anspruch. Es zeichnete sich qualitativ ein sehr heterogenes Bild. Es war auffällig, dass ungefähr drei Viertel des Aufwands bei einem Viertel der Regionalvereine anfiel. Bei Teilnehmern der diesjährigen Reporting-Schulung verlief der Prozess merkbar flüssiger.

Trotz proaktiver Kommunikation und umfassenden Anstrengungen war es insieme Schweiz nicht möglich die Reportingdaten von Brugg Windisch fristgerecht zu erhalten. Die restlichen Daten konnten vollständig und qualitativ hochwertig eingereicht werden (vgl. 3.1 Sistierung Beiträge insieme Brugg-Windisch).

Die vertraglich vereinbarten Leistungen 2023 konnten insgesamt übertroffen werden. Es wurden 2023 Mehrleistungen von über CHF 1,2 Millionen erbracht. Über die gesamte Vertragsperiode bestehen per Reportingabschluss 2023 immer noch reguläre Minderleistungen von ungefähr CHF 2,1 Millionen, von denen jedoch ein Teil nicht zurückbezahlt werden muss (vgl. 4.2 Vertragserfüllung insieme Schweiz).

Die Situation der Regionalvereine ist weiterhin sehr heterogen. 11 Vereine konnten Ihre 2023 vertraglich festgelegten Leistungsmengen auch mithilfe der erweiterten Kompensationsregeln 2020-2023 nicht erfüllen. Kein Verein verletzte 2023 den Finanzierungsgrad. Ein Verein verletzte 2023 sein Kapitalsubstrat.

3.1 Sistierung Beiträge insieme Brugg-Windisch (Beilage)

In der E-Mail vom 28. Juni 2024 wurden die Kommissionsmitglieder über Schwierigkeiten im Reporting 2023 mit insieme Brugg-Windisch informiert. Es wurde ein ausserordentlicher Zirkularbeschluss zum Einbehalt der zweiten Tranche der IV-Beiträge 2023 von insieme Brugg-Windisch durchgeführt. Dieser muss formell bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

Mit Hilfe der Geschäftsstelle konnte Insieme Brugg-Windisch Ihre Reportingdaten und -dokumente per 2. September 2024 an insieme Schweiz einreichen. Die Daten wurden bereits durch insieme Schweiz plausibilisiert und werden an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) nachgereicht.

Antrag:

1. Die Kommission 74 spricht sich gegen den Zirkularbeschluss vom 28. Juni 2024 aus. Die zweite Tranche des IV-Beitrags 2023 von insieme Brugg-Windisch soll regulär ausgeschüttet werden. Der Zirkularbeschluss vom 28. Juni 2024 ist somit hinfällig.
2. Ziffer 2.1 und 2.2 der Gebührenordnung schlagen eine Mahngebühr von mehreren Prozent des IV-Beitrages vor. In Anbetracht der Gesundheitsprobleme sowie historischer Kulanz in der Auslegung der Gebührenordnung soll stattdessen eine Mahngebühr von CHF 600 erhoben werden. Zusatzaufwand bei der Geschäftsstelle wird um ein Vielfaches höher geschätzt.

4.1 Vertragserfüllung Untervereine (Beilage)

Die Reporting-Daten zeigen, dass zum Teil grosse Anstrengungen unternommen worden waren, um eventuelle Minderleistungen zu kompensieren. Mithilfe der aufgeweichten Kompensationsregeln durch die Kommission 74 ist das einem Teil der Vereine gelungen.

Die Situation der Regionalvereine ist auch nach Abschluss der Vertragsperiode weiterhin sehr heterogen. 25 Vereine von 45 konnten Ihre vertraglich festgelegten Leistungsmengen auch mithilfe der erweiterten Kompensationsregeln 2020-2023 nicht erfüllen. Diese Vereine haben Minderleistungen im Umfang von CHF 3,9 Millionen generiert. Die Minderleistungen schwanken pro Verein zwischen CHF 19'000 und CHF 485'095 CHF oder zwischen 4% und 49% des individuellen IV-Beitrages.

4.2 Vertragserfüllung insieme Schweiz (Beilage)

Es wird ein kurzer Überblick über die Erfüllung des Leistungsvertrags 2020-2023 von insieme Schweiz mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gegeben.

Aufgrund umfänglicher Bemühungen allfällige Minderleistungen aus den Jahren 2020 und 2021 abzubauen konnten die regulären Minderleistungen von über CHF 4,1 Millionen per Reporting 2021 bis zum Reporting 2023 auf fast 2,1 Millionen abgebaut werden.

Nach der ersten Verhandlungsrunde zum Umgang mit den Minderleistungen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) konnten folgende Ergebnisse erzielt werden:

1. Jegliche LUFEB-Überleistungen von insieme Schweiz im Beitragswert von über CHF 1,47 Millionen dürfen zur Kompensation der Minderleistungen verwendet werden.
2. Die «Nicht Beitragsberechtigten Personen» bei Tageskursen werden ebenfalls als Teilnehmerstunden angerechnet. Dadurch verringern sich die Minderleistungen um weitere ungefähr CHF 220'000.
3. Der Zwischenstand ergibt vorläufig Minderleistungen von CHF 386'665. Es besteht jedoch die Möglichkeit, weitere nicht erfasste Leistungen aus den Jahren 2020 bis 2023 noch innerhalb der nächsten Monate zu erfassen und anzurechnen.

Nach einer zweiten Verhandlungsrunde, die Ende Oktober beginnt, wird insieme Schweiz erst im Frühjahr eine Berechnung der effektiven Rückzahlungen vorliegen. Die Regionalvereine werden an der Delegiertenversammlung vom 23. November 2024 über den aktuellen Stand informiert.

Der Rückzahlungsmodus wird voraussichtlich an der Delegiertenversammlung im März 2025 zur Abstimmung präsentiert. Die Kommission 74 wird nach Bekanntgabe der effektiven Rückzahlungen im Frühjahr 2025 vorgängig eine Sitzung abhalten, in der die konkreten Rückzahlungsszenarien sowie die Wiederannahme von Gesuchen an den Mittelverteilungsfonds diskutieren.

5 Budget z.Hd. der Delegiertenversammlung (Beilage)

Die Höhe der effektiven Rückzahlungen an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist weiterhin unklar. Der ausstehende Fondszufluss im Folgejahr ist entsprechend noch ungewiss. Ein Budgetentscheid, der diese neue Informationen berücksichtigt, ist im Frühjahr 2025 angedacht. Bis dahin erlaubt der Fondsbestand keine zusätzlichen Abflüsse.

Antrag: Die Kommission 74 beschliesst den Budgetantrag z.Hd. der Delegiertenversammlung.

6. Rückzahlungsmodi und Liquiditätsplan Fonds 74 (Beilage)

Gemäss Punkt 2.9 und 2.10 Mittelverteilungsreglement müssen jegliche Beiträge für Minderleistungen rückerstattet werden und fliessen in den Mittelverteilungsfonds Art. 74. Die Kommission 74 hat für die Jahre 2020-2023 entschieden, alle zusätzlich möglichen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Punkt 4.2 f) in Abstimmung mit dem KSBOB 2020-2023 zuzulassen. Somit konnten alle Leistungen, mit Ausnahme der LUFEB-Leistungen zur Kompensation von Minderleistungen verwendet werden.

Entsprechend müssen gemäss Mittelverteilungsreglement jegliche Minderleistungen vollumfänglich in den Fonds 74 erstattet werden. Dies wurde jeweils so an die Regionalvereine kommuniziert. Den Vereinen wurden jährlich empfohlen, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Die Kommission 74 diskutiert mögliche Lösungsszenarien, um der Mehrschichtigkeit der Problematik Rechnung zu tragen:

1. Einzelne Vereine haben existenzielle Probleme hinsichtlich allfälliger Rückzahlungen geäussert. Die Geschäftsstelle empfiehlt, diese Härtefälle individuell zu behandeln. Die Resultate der COVID-Umfrage 2022 können dabei berücksichtigt werden.
2. Der Fondszufluss Art. 74 aus den Rückzahlungen ist nötig, damit der Mittelverteilungsfonds auch im Jahr 2026 noch liquide bleibt. Durch den Fondszufluss soll der zukünftige Betrieb des Mittelverteilungsfonds und die Wiederaufnahme von Gesuchen gewährleistet werden. Die Defizitgarantie über CHF 250'000 von insieme Schweiz bezieht sich auf das aktuelle Mittelverteilungsreglement und ist nicht als Zuwendung für Vereine zweckentfremdet werden, die Ihre vertraglichen Leistungen nicht erfüllen konnten.
3. Vereine, die es geschafft haben Ihre vertraglichen Leistungen zu erfüllen sollen für diese Anstrengungen nicht diskriminiert werden. Vereine denen es auch in Zukunft und mit Unterstützung nicht möglich ist, die vertraglichen Leistungen zu erbringen sollten diese Beiträge für zusätzliche Leistungen freigeben. Dadurch können insgesamt mehr Leistungen für Menschen mit Behinderungen angeboten werden.

Benjamin Schaller gibt einen Überblick über verschiedene Rückzahlungsszenarien und deren längerfristigen Auswirkungen. Die verschiedenen Möglichkeiten und ihre Umsetzbarkeit werden gemeinsam diskutiert. Eventuelle Vor- und Nachteile werden gegeneinander abgewogen.

Da die Daten noch nicht belastbar sind, geht es hier darum generelle Möglichkeiten zu diskutieren. Erst im Frühjahr 2025 können konkretere Massnahmen evaluiert werden. Hierbei wird eine gesamtheitliche Verbandsperspektive vertreten.

7. Provisorischer Termin ausserordentliche Sitzung Kommission 74 im Frühjahr 2025

Es wird ein provisorischer Termin für die Kommissionssitzung 74 im Frühjahr gesucht. Dieser wird von der Geschäftsstelle bestätigt, sobald die effektiven Rückzahlungen vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) kommuniziert werden.

Antrag: Die Kommission 74 beschliesst einen provisorischen Termin für eine Sitzung im Frühjahr 2025.

8. Varia